

Nachdem **Se. Königliche Hoheit**, der Großherzog, dem vom 1. April dieses Jahres in Kraft tretenden Statut für den Knappschaftsverein des Bergamtsbezirktes Kaltennordheim, welcher in Kaltennordheim seinen Sitz erhält, unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den gedachten Verein landesfürsüliche Bestätigung gnädigst ertheilt haben: so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Da über die in unserm Reskripte vom 13. Mai 1854 über die Urlaubs-ertheilungen an Geistliche enthaltene Vorschrift, daß Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren zur Entfernung von ihrem Wohnorte Urlaub von dem Superintendenten der Diözese zu erbitten haben, Zweifel entstanden sind, so verordnen wir im Einvernehmen mit Großherzoglichem Kirchenrath zur Vervollständigung jenes Reskripts wie folgt:

1) Die Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren haben zur Entfernung von ihrem Wohnorte Urlaub von dem Superintendenten der Diözese dann zu erbitten, wenn entweder die Entfernung vom Wohnorte über Nacht dauern soll, oder wenn voraussichtlich von dem betreffenden Geistlichen während der Zeit seiner Entfernung eine Amtshandlung zu verrichten sein würde.

2) Diakonen und Kollaboratoren haben das Urlaubsgesuch durch den Oberpfarrer, bezüglich den Pfarrer, welchem sie beigegeben sind, einreichen zu lassen.

3) Die Befugniß der Superintendenten reicht bis zur Bewilligung eines vierwöchigen Urlaubs. Weiter gehende Urlaubsgesuche der Pfarrer, Diakonen und Kollaboratoren sowie alle Urlaubsgesuche der Superintendenten unterliegen der Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums.

4) Das Reskript vom 13. Mai 1854 ist aufgehoben.

Weimar am 30. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Stichling.